

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

15. März 2022

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels 25

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung) 25

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS) 26

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021 26

Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Rätzlingen 27

Jahresrechnung 2019 der Samtgemeinde Rosche 27

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen für das Haushaltsjahr 2022 27

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrestedt 28

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf 28

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Natendorf, Landkreis Uelzen 29

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen 30

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 11 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Der Stempelabdruck hat einen Durchmesser von 32 mm. Er zeigt das Wappen des Landkreises, den Schriftzug „Landkreis Uelzen“ und die Nummer 11.

Uelzen, 15.03.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kom-

munalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) zu 34,1 % durch Gästebeiträge
- b) zu 9,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
- d) zu 56,0 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

Artikel 2

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgaben- und Haftungspflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Bevensen, den 17.02.2022

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):

- a) zu 34,1 % durch Gästebeiträge
- b) zu 9,9 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
- d) zu 56,0 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.11.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
- a) zu 50,8 % durch Tourismusbeiträge
 - b) zu 0,0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
 - c) zu 49,2 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Bevensen, den 17.02.2022

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 11.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.314.640	0	0	1.314.640
ordentliche Aufwendungen	1.561.702	0	0	1.561.702
außerordentliche Erträge	13.300	0	0	13.300
außerordentliche Aufwendungen	9.800	0	0	9.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.277.600	0	0	1.277.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.471.600	0	0	1.471.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	205.700	0	0	205.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	256.800	548.100	0	804.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	599.200	0	599.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.800	0	0	31.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.483.300	599.200	0	2.082.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.760.200	548.100	0	2.308.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu auf 599.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 212.900 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Wrestedt, 11.11.2021

(Siegel)

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.02.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2021) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 25.02.2022

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Jahresrechnung 2019

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat in seiner Sitzung am 30.08.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen.
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt.
3. die Jahresrechnung 2019 gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. der Jahresüberschuss in Höhe von 104.536,09 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

vom 17.03.2022 bis zum 28.03.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in dem Raum 1.15 unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Rätzlingen, den 01.03.2022

GEMEINDE RÄTZLINGEN

Im Auftrage
Mennerich

Jahresrechnung 2019

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Jahresrechnung 2019 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat

1. das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nach Prüfung zur Kenntnis genommen,
2. die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 erteilt,
3. der Jahresabschluss 2019 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltjahr 2019 Entlastung erteilt,
4. Der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 205.129,22 € wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 1.659.982,94 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 11.133,00 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

vom 17.03.2022 bis zum 28.03.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Rosche, den 01.03.2022

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Im Auftrage
Mennerich

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 in der Fassung vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung nach § 8

Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	12.827.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	12.459.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.068.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.970.000 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.551.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.517.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.319.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.517.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 22.02.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2022) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NKomVG vom 16.03.2022 bis zum 25.03.2022 im Rathaus der Hansestadt Uelzen an der Information jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 28.02.2022

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Jürgen Markwardt

Verbandsgeschäftsführer
Dietmar Kahrs

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrestedt

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2012 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2012 hat der Gemeinderat am 18.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 305.332,90 € wird zusammen mit dem im ordentlichen Ergebnishaushalt erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 323.351,33 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis in Höhe eines Überschusses von 628.684,23 € festgestellt.
3. Der nach Ziff. 2 festgestellte Überschuss wird in Höhe von 586.446,52 € zum vollständigen Abbau des am 31.12.2011 bestehenden kameralen Fehlbetrages verwandt. Der Restbetrag des Überschusses in Höhe von 42.237,71 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches zugeführt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 01.03.2022

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf

hier: 45. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 24.02.2022 Aktenzeichen: 63/43/02/42, die 45. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Auflagen für die Ausweisung von Sondergebietsfläche für Photovoltaik nahe Hohenbünstorf, die Fläche der ehemaligen Radarstation „Auf dem Eschenberge“ genehmigt.

Die 45. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

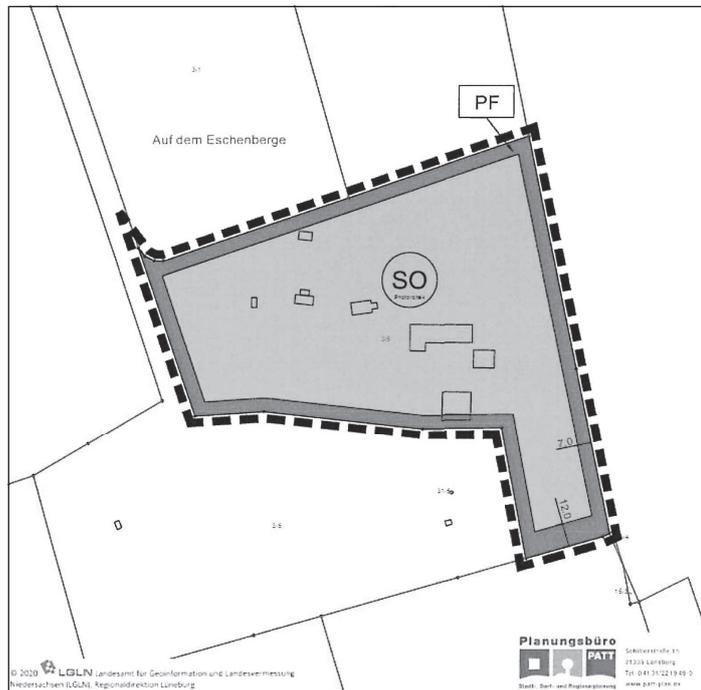
Die 45. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 02.03.2022

SAMTGEMEINDE BEVENSEN – EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)	3. Sonstige Planzeichen
 Sonstige Sondergebiete: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)	 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des beantragten Änderungsbereichs
2. Grünflächen	
 Private Grünfläche	
 Zweckbestimmung: Pflanzstreifen	

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Natendorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Natendorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung

von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt deren/dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung den vollen Satz der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die notwendigen Auslagen und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Uelzen abgegolten. Daneben können Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und die Kosten der notwendigen Kinderbetreuung gezahlt werden (§ 7).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) An die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (wenn der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst hat)	350,00 Euro
b) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, wenn diese/dieser auch die Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt	500,00 Euro
c) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	150,00 Euro
d) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	50,00 Euro.

§ 4

Fahrtkosten Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 Euro. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Gemeindedirektor/in

Wird eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor berufen, erhält diese/r als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter der Gemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchstens 6 im Kalenderjahr begrenzt.

§ 7

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich, Kosten der notwendigen Kinderbetreuung

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Auf Antrag wird der dem Grunde nach und in der Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird für höchstens 8 Stunden am Tag gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten

zwischen Wohnort und Sitzungsort für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung abgegolten.

- (2) Selbständig Tätigen kann ein Verdienstauffall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie Schüler/innen und Studierenden gilt ein Verdienstauffall als nicht entstanden, es sei denn, es wird ein besonderer Nachweis erbracht.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstauffall nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 10,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden am Tag.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kinder bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 10,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 8

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die durch die Regelungen dieser Satzung nicht erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Ersatz von Auslagen an eine ehrenamtlich tätige Person ist grundsätzlich auf 50,00 Euro pro Monat beschränkt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Reisekosten

Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörendem Ausschussmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 23.01.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Natendorf, den 22.02.2022

(Siegel)

Bürgermeister
gez. Elbers

Satzung

über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat

des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstauffalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme am Sitzungsdienst der Gremien gehört, ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- oder Fraktionssitzungen von 35,00 € je Sitzung.
- (2) Die Anzahl der abzurechnenden Sitzungen wird auf 24 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (3) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin / einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, deren Vertreterinnen / Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden / Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 520,00 €
 - b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils 200,00 €
 - c) an die Beigeordneten 100,00 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden 175,00 €
bzw. bei Gruppenbildung die Gruppenvorsitzenden
 - e) an die Ausschussvorsitzenden 60,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeit erhält der / die Bürgermeister/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € pro Monat.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende, beratende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und diese ergänzenden Vorschriften von zurzeit 0,30 € an Fahrtkosten pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze (Pauschale) gezahlt:

a) an die / den Bürgermeister/in	80,00 €
b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen und den Allgemeinen Verwaltungsvertreter	80,00 €
c) an die Ratsmitglieder	30,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale.

§ 6

Verdienstaufschlag / Nachteilsausgleich

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Ein Nachweis ist anzuführen. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen / Pensionären und Rentnerinnen / Rentnern gilt ein Verdienstaufschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstaufschlag nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im betrieblichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten

auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00, höchstens aber für 8 Stunden pro Tag. Ein Nachweis ist anzuführen.

- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 8

Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstaufschlages erhält der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in im Ehrenbeamtenverhältnis eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- oder Fraktionssitzungen (vergl. §2 (1)) erhält der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen bis zu einem Tag gelten § 2 (1) Unterabsatz 2 und § 5 entsprechend.

Grundlage sind die reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für Bedienstete der Kommune anzuwenden sind.

§ 10

Fraktionsgelder gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

Die Fraktionen bzw. Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit sogenannte Fraktionsgelder, in Höhe von 1.370 € jährlich. Schließen sich Fraktionen zu Gruppen zusammen, so erhält die Gruppe die Zuwendung. Die Fraktionsgelder werden je hälftig als Pauschale und nach Zahl der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder gezahlt. Die drei im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen erhalten je 230 € und je Mitglied 40 €.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

29574 Ebstorf, den 28.02.2022

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

(Siegel)

Bürgermeister
gez. Senking

